



ANTWORT AUF DAS POSTULAT

Urheber	Raymond BERGEAT, ADG (SPO-PS-VERTS-PCS), Florian CHAPPOT (Suppl.), ADG (SPO-PS-VERTS-PCS) und Bernard BRIGUET, ADG (SPO-PS-VERTS-PCS)
Gegenstand	Validierung der erworbenen Fähigkeiten – auch für die Lehrpersonen
Datum	14.09.2012
Nummer	3.165

Die Postulanten fordern den Vorsteher des Departements für Erziehung, Kultur und Sport auf, bei der Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) vorstellig zu werden, damit ein Konzept zur Anerkennung der Bildungsleistungen erarbeitet wird. Konkret soll die Berufserfahrung berücksichtigt werden, indem eine Zusatzausbildung erleichtert oder verkürzt wird, was wiederum zu einer besseren beruflichen Mobilität der Lehrpersonen beitragen soll.

1. In Anbetracht der Beschlüsse der EDK (die noch mittels Ausführungsbestimmungen umgesetzt werden müssen) ist das Postulat für jene Personen, die eine Berufstätigkeit ausüben, ohne im Besitz des entsprechenden offiziellen Diploms zu sein, bereits teilweise verwirklicht.

1.1 EDK-Beschlüsse vom Juli 2012. Personen, die über Berufserfahrung verfügen und unterrichten wollen, können eine Ausbildung absolvieren, die mit einem gesamtschweizerisch anerkannten Diplom abgeschlossen wird. Die EDK hat die Anforderungen für den Zugang zur Lehrerausbildung für Quereinsteigende sowie für die Anerkennung ihrer Bildungsleistungen festgelegt. Zudem wurde ein neues Ausbildungsprogramm erarbeitet, das sich speziell an Quereinsteigende richtet und das Ausbildung und Teilzeit-Unterrichtstätigkeit miteinander kombiniert. Den Kantonen und den Bildungsstätten ist es freigestellt, ob sie Quereinsteigende ausbilden wollen oder nicht. Als Quereinsteigende gelten berufserfahrene Personen aus anderen Berufen, die mindestens 30 Jahre alt sind und über mindestens drei Jahre Berufserfahrung verfügen.

1.2 Inkraftsetzung dieser Beschlüsse vom Juli 2012. Um diese Beschlüsse in die Tat umzusetzen, wurden die Schweizerische Konferenz der Pädagogischen Hochschulen (SKPH) und – für die Westschweiz – der Aufsichtsrat der pädagogischen Hochschulen (CAHR) mit der Erarbeitung der Vollzugsbestimmungen betraut. Die verschiedenen Kommissionen sind seit mehreren Monaten an der Arbeit, um eine gesamtschweizerische Lösung zu finden. Allerdings stehen sich hier zwei unterschiedliche Sichtweisen gegenüber. Während sich die Westschweizer eher für eine auf der Beurteilung der einzelnen Dossiers und auf Gespräche gestützte Anerkennung aussprechen, treten die Deutschschweizer für eine traditionelle Prüfung ein. Diese Meinungsverschiedenheiten sind dem Arbeitsfortschritt nicht gerade zuträglich. Ziel ist und bleibt es, eine gesamtschweizerische Lösung zu finden, was für das zweisprachige Wallis einen eindeutigen Vorteil darstellt. Gewisse Abweichungen zwischen den Sprachregionen sind jedoch nicht auszuschliessen. Diese Bestimmungen sollten für den Beginn des kommenden Schuljahres bereit sein, was allerdings noch nicht sicher ist. Beim heutigen Stand des Dossiers und angesichts der verschiedenen Unwägbarkeiten in Sachen Vollzug ist es schwierig, ja sogar gewagt, Budgetprognosen anzustellen. Nichtsdestotrotz kann von einem Betrag von rund 6'000 Franken pro Person ausgegangen werden. Dieser umfasst die Arbeit der PH und jene der interinstitutionellen Kommission, die eine Harmonisierung der Praktiken in einem festzulegenden Raum (Westschweiz oder Schweiz) gewährleisten muss. Die Beteiligung der interessierten Personen dürfte sich auf rund 1'000 Franken belaufen.

2. Was die Lehrpersonen anbelangt, die sich eine mehrjährige Auszeit genommen haben und wieder in den Lehrberuf zurückkehren möchten, so hat sich die kantonale Praxis zwischen der Dienststelle für Unterrichtswesen und der Pädagogische Hochschule Wallis (PH-VS) bestens bewährt. Das Inspektorat prüft, ob diese Personen den neuen Herausforderungen (neuer Lehrplan, neue Methoden usw.) gewachsen sind. Je nachdem müssen diese Personen bei der PH-VS Weiter- oder Grundausbildungsmodule absolvieren, wobei das Inspektorat eine entsprechende Kontrolle

gewährleistet. Diese Anforderungen variieren je nach Anzahl Unterbruchsjahre, was eine Budgetprognose schwierig macht. Wenn eine Person über zehn Jahre lang nicht mehr unterrichtet hat, kann angesichts der Veränderungen im Unterrichtsbereich (Sprachen, Lehrplan usw.) von einem Nachholbedarf von rund 10 ECTS-Punkten ausgegangen werden, was Maximalkosten von rund 6'000 Franken pro Person entspricht.

3. Aufgrund des Handlungsspielraums, der den Kantonen in Sachen Einführung dieser Programme eingeräumt wird, haben diese Erleichterungen auch Kosten für die PH zur Folge, welche von den Parlamenten im Rahmen der Budgetdebatten berücksichtigt werden müssen. Das System kann allerdings nur funktionieren, wenn Personen, die über eine Validierung von Bildungsleistungen (VAE) verfügen, in die bestehenden Studiengänge integriert und von bestimmten Fächern dispensiert werden. Die Einführung separater VAE-Studiengänge würde zu einer untragbaren Kostenexplosion führen.

Abschliessend gilt zu präzisieren, dass der klassische Bildungsweg die Regel bleibt und dass verhindert werden muss, dass die allgemeine Qualität der Schule unter der Einführung von Möglichkeiten für Quer- und Wiedereinsteigende, die eine Art interne Konkurrenz darstellen, leidet. Dies wäre weder für das Departement noch für die Lehrerverbände akzeptabel und wäre dem Lehrerberuf abträglich.

Das Postulat wird zur teilweisen Annahme empfohlen.

Ort, Datum Sitten, den 6. März 2013